

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **1. Arbeitsrecht**

- Kein Widerruf eines arbeitsrechtsrechtlichen Aufhebungsvertrages

#### **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

- Wettbewerbsverbot für den ausgetretenen Geschäftsführer
- Online-Gründung im Gesellschaftsrecht soll zukünftig möglich sein

#### **3. Wettbewerbsrecht**

- Unterlassungstitel gilt auch für Suchmaschinen
- Neue EU-Verordnung: Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen

#### **4. Internetrecht**

- Vorsicht vor dubiosen Abmahnungen in Sachen Datenschutz aus London

#### **5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**

- Verzicht auf „Papierkram“ entbindet nicht von Aufklärungspflicht

### **1. Arbeitsrecht**

#### **Kein Widerruf eines arbeitsrechtsrechtlichen Aufhebungsvertrages**

Eine Arbeitnehmerin kann einen Aufhebungsvertrag auch dann nicht widerrufen, wenn er in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Handelns zustande gekommen ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 7. Februar (Az.: 6 AZR 75/18) entschieden.

Die klagende Arbeitnehmerin hatte in ihrer Wohnung mit dem Lebensgefährten der Beklagten einen Aufhebungsvertrag geschlossen, der die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsah. Nach Darstellung der Klägerin war sie am Tag des Vertragsschlusses erkrankt. Sie hat den Aufhebungsvertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten und hilfsweise widerrufen.

Das Landesarbeitsgericht (LArbG) Niedersachsen hat die Klage abgewiesen. Das BAG hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach dem Urteil des BAG könne dem Vortrag der Klägerin weder ein Anfechtungsgrund entnommen werden noch sei der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags auf gesetzlicher Grundlage möglich. Der Gesetzgeber habe zwar Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt, und auch Arbeitnehmer seien Verbraucher. Gemäß dem Willen des Gesetzgebers

seien jedoch arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB einzubeziehen.

Das Landesarbeitsgericht habe jedoch nicht geprüft, ob das Gebot fairen Handelns beachtet worden sei. Dieses Gebot sei eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht und könnte verletzt worden sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche der Klägerin bewusst ausgenutzt worden wäre. Die Beklagte hätte dann Schadensersatz zu leisten und die Klägerin wäre so zu stellen, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen. Dies würde zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses führen. Das Landesarbeitsgericht müsse die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags daher erneut beurteilen.

*BAG, Pressemitteilung Nr. 6/19 vom 7. Februar 2019*

<https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2019&nr=21918&pos=5&anz=11&titel=Kein+Widerruf+von+Aufhebungsverträgen/Gebot+fairen+Verhandelns>

## **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

### **Wettbewerbsverbot für den ausgetretenen Geschäftsführer**

Häufig wird für Geschäftsführer ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart, das regelt, dass dieser nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit für das jeweilige Unternehmen nicht für Konkurrenzunternehmen tätig werden dürfe.

Grundsätzlich ist diese Regelung zulässig. Sie darf jedoch nicht sittenwidrig sein. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Wettbewerbsverbot „nicht den berechtigten Interessen der Gesellschaft dient und die wirtschaftliche Betätigung des Geschäftsführers nach Zeit, Ort und Gegenstand unbillig erschwert“. Sollte eine Sittenwidrigkeit bejaht werden, so kann das gesamte Wettbewerbsverbot nichtig sein. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) München im vergangenen Jahr.

Zu raten bleibt den Unternehmen, eine Wettbewerbsklausel nachweisbar individuell auszuhandeln, um zu verhindern, dass diese als allgemeine Geschäftsbedingung gewertet wird. Somit könnte die Klausel zumindest teilweise gelten.

*(OLG München, Beschluss vom 2. August 2018, Az.: 7 U 2107/18)*

### **Online-Gründung im Gesellschaftsrecht soll zukünftig möglich sein**

Zukünftig sollen die Gründung von Gesellschaften, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Dokumenten beim Handelsregister online möglich sein. Der Rat und das Parlament der EU haben sich dahingehend auf einen Richtlinienentwurf geeinigt. Dieser muss noch formal verabschiedet werden.

Künftig soll der gesamte Gründungsprozess insbesondere für die GmbH online möglich sein. In Bezug auf andere Unternehmensformen dürfen die Mitgliedstaaten der EU Ausnahmeregelungen erlassen. In der Regel sollen Gründungen durch natürliche Personen nicht länger als 5 Tage dauern. In abweichenden Fällen ist der Antragsteller über die Gründe zu informieren. Auch die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten soll innerhalb von 10 Werktagen erfolgen.

Weiterhin soll bezüglich der Anforderungen an die Authentizität der Dokumente nationales Recht gelten, so dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Hinzuziehung von Anwälten und Notaren im Gründungsverfahren offen bleibt. Die Online-Gründung soll aber in der Regel ohne vorherige Einholung von etwaigen Genehmigungen ermöglicht werden. Die Mitgliedstaaten sind

angehalten, Informationen online bereitzustellen. Darüber hinaus sind Muster zur Online-Gründung von GmbHs anzubieten.

Neben der Gesellschaftsgründung soll auch die elektronische Einreichung von Dokumenten möglich sein. Eine Einreichung kann aber weiterhin auch in Papierform geschehen. Es liegt dann an den Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Unternehmen Dokumente online einreichen müssen und wann weiterhin die Einreichung in Papierform zulässig sein soll.

Nach der formalen Bestätigung der Einigung von Rat und Parlament kann die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Richtlinienvorgaben sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

### **3. Wettbewerbsrecht**

#### **Unterlassungstitel gilt auch für Suchmaschinen**

Gemäß einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg aus dem Jahr 2018 erstreckt sich die Pflicht zur Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens nicht nur auf die eigene Internetseite, sondern auch auf die entsprechenden Ergebnisse in Suchmaschinen.

Dem Beklagten war mittels eines Unterlassungstitels aus dem Jahr 2014 untersagt worden, mit bestimmten Angaben im geschäftlichen Verkehr zu werben. Jedoch waren die streitgegenständlichen Werbeaussagen auch danach noch im Internet abrufbar. Nach Ansicht des OLG Oldenburg habe der Schuldner zur Erfüllung des Unterlassungsgebotes die Werbeaussagen nicht nur von seiner Website zu entfernen, sondern auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese nicht mehr über gängige Suchmaschinen abrufbar seien. Zudem dürfe nur noch die Neufassung der Website für Dritte sichtbar sein. Der Schuldner habe notfalls fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu einer ähnlichen Entscheidung kam im vergangenen Jahr auch das Oberlandesgericht Dresden, welches ebenfalls die Auffassung vertrat, dass der Beklagte nach Abgabe einer Unterlassungserklärung regelmäßig die gängigen Suchmaschinen überprüfen und dort gegebenenfalls schriftlich entsprechende Löschungsanträge stellen müsse.

*Beschluss des OLG Oldenburg vom 12. Juli 2018 – Az.: 6 W 45/18*

*Urteil des OLG Dresden vom 24. April 2018 - Az.: 14 U 50/18*

#### **Neue EU-Verordnung: Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen**

Seit dem 14. Januar 2019 gelten aufgrund einer neuen EU-Verordnung (2019/33/EU) andere Kennzeichnungspflichten für Weine. Die neue Verordnung enthält unter anderem auch Definitionen zur genauen Kennzeichnung von verschiedenen Eigenschaften und Aufmachung von Weinbauerzeugnissen.

Änderungen finden sich insbesondere in Bezug auf die Form der Angabe des Alkoholgehalts, hinsichtlich anzubringender Hinweise auf Allergene, Zuckergehalt, Angaben zum Importeur und den Angaben zur Herkunft des Produktes.

Diese Regelungen haben nicht nur Auswirkungen für Hersteller und Abfüller. Auch der Online-Handel, wo alle verpflichtenden Informationen über Lebensmittel bereits vor Abschluss des Kaufvertrags abrufbar sein müssen, ist von den neuen Vorschriften betroffen. Daher sollten Online-Händler ihre Produktdetailseiten in dieser Hinsicht überprüfen. Verstöße können Abmahnungen oder Geldbußen nach sich ziehen.

EU-Verordnung (2019/33/EU):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0033&from=EN>

## 4. Internetrecht

### Vorsicht vor dubiosen Abmahnungen in Sachen Datenschutz aus London

Unternehmen, die eine Webseite betreiben, müssen seit dem 25. Mai 2018 eine auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasste Datenschutzerklärung bereithalten. Aber selbst wenn dies geschehen ist, ist man offenbar nicht vor Abmahnungen gefeit.

Dies musste eine Unternehmerin aus Südhessen erfahren. Sie erhielt einen Brief aus London. Als sie ihn öffnete, fiel sie aus allen Wolken. Eine Kanzlei „Crouch & Crouch Partner LLP“ aus London machte einen Verstoß gegen die DSGVO geltend und wollte dafür 297,50 € binnen 10 Tagen überwiesen haben. Sonst werde man den Verstoß vor Gericht bringen, was mit deutlich höheren Kosten (mind. 1500 €) verbunden sein werde.

Eine Nachfrage bei der örtlichen IHK brachte Licht ins Dunkel. Die Abmahnung war nämlich unter mehreren Aspekten „merkwürdig“: Was das Unternehmen konkret falsch gemacht haben soll, war in dem Schreiben nämlich gar nicht genannt. Dies galt auch für den angeblichen Mandanten. Die Kanzlei wollte auch nicht die übliche strafbewehrte Unterlassungserklärung. Die genannte Kontoverbindung stammte aus Estland. Die Adresse schließlich wies auf ein sog. Virtual Office hin, an dem sich jedermann eine Firmenadresse oder Räumlichkeiten auf Zeit mieten kann.

Eine Nachfrage bei der Auslandshandelskammer (AHK) in London brachte schließlich Gewissheit, dass es sich um einen Betrugsversuch handeln musste. Zwar sei ein Unternehmen namens „Crouch & Crouch“ im englischen Handelsregister registriert, aber es existiere keine Kanzlei dieses Namens.

**Unser Tipp:** Abmahnungen sind rechtlich schwierig zu beurteilen, insbesondere wenn es um das komplexe Thema Datenschutz geht. Unterschreiben Sie daher nie ungeprüft Unterlassungs-Erklärungen oder leisten Zahlungen. Holen Sie sich stattdessen kompetenten Rat bei Rechtsanwälten oder Ihrer zuständigen IHK.

## 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

### Verzicht auf „Papierkram“ entbindet nicht von Aufklärungspflicht

Anlageberater müssen den Kunden auch dann über wesentliche Risiken aufklären, wenn dieser den Verkaufsprospekt „zu dick und zu schwer“ zum Lesen findet. So urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) am 7. Februar 2019 (Az.: III ZR 498/16).

Im konkreten Fall hatte sich die Investition in einen Schiffsfonds nicht zur Zufriedenheit des Kunden entwickelt. Dieser stellte sodann Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung.

Den Emissionsprospekt hatte der Kunde als „Papierkram“ bezeichnet und darauf verzichtet. Diese Weigerung der Entgegennahme könne laut BGH aber nicht so gedeutet werden, dass jedes Interesse an Aufklärung fehle. Im Gegenteil dürfe der Anleger grundsätzlich erwarten, dass die Aufklärung in einem gebotenen Umfang auch in einem persönlichen Gespräch erfolge.

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*